

Hoffnung auf, obschon unbegründetes Misstrauen des Vaters den Sohn aufs neue und auf lange in die Fremde trieb.

»Siehe, Gott stehet mir bei«, so konnte er mit dem gleichfalls verfolgten David rühmen, »der Herr erhält meine Seele«. (Ps. 54, 6.) Und wie viel ist nicht dem Lande Württemberg in diesem Jüngling erhalten worden!

177. Herzog Christoph von Württemberg. 1550–1568 († 1568).

Die Schule der Noth und Bedrängniß, die Christoph seit den ersten Jahren seiner Kindheit durchlaufen mußte, war recht dazu geeignet, aus ihm einen thätigen Fürsten zu machen. Er hatte gehorchen gelernt, hatte, von seinem vierten Lebensjahre an bis zu seinem Regierungsantritt fast immer in die Fremde verstoßen, dort, zumal in des Kaisers Nähe, Erfahrungen gesammelt und Verbindungen angeknüpft, die ihm später sehr nützlich wurden.

Am Sterbetag seines Vaters (6. Nov. 1550) war Christoph von Kömpelgard her in Tübingen angekommen; am 8. November ließ er sich in Tübingen und Stuttgart, und gleich darauf auch in den übrigen Städten des Landes huldigen. Die Gaunstätter riefen bei der Huldigung mit lauter Stimme: „Die gut Württemberg in Ewigkeit.“

Ulrich hatte das Herzogthum in einer mißlichen Lage hinterlassen. Eine große Schuldenlast lag auf dem Lande; spanische Besatzungen waren noch da; König Ferdinand machte Ansprüche auf den Besiß von Württemberg; das Interim hatte die Aebte und Mönche wieder in ihre Klöster, die Messpriester in ihre Kirchen zurückgeführt. Alles war in der größten Verwirrung. Aber Christoph wußte durch seine Einsicht, sein Ansehen und seine persönlichen Verbindungen diese Schwierigkeiten bald zu überwinden. Nun machte er sich an die wichtige Aufgabe, das Land, das seit Eberhards I. Tod wohl einem vom Sturme bewegten Meere zu vergleichen war, in den verschiedensten Beziehungen durch gute Geseze und Einrichtungen zu ordnen. Eine große Wohlthat für das Land war z. B. das neue, im Jahr 1553 veröffentlichte „Landrecht“, das an die Stelle so vieler einzelnen Rechte, Herkommen und Gewohnheiten treten sollte. An sie schloß sich die erneuerte und verbesserte „Landesordnung“, d. h. Polizeiordnung an, die „Landmeh- und Eichordnung“, welche gleiches Maß und Gewicht einführte, die „Forst-, Bau-, Zoll- und Feuerordnung“ nebst vielen andern Gesezen und Verordnungen. Geseze sind nun freilich keine Bäume, von denen man Früchte erwarten kann; aber sie sind ein Zaun um den Garten, damit die fruchttragenden Bäume nicht beschädigt werden. Christophs Plan, den Neckar schiffbar zu machen, kam erst unter König Wilhelm zur Ausführung. Die Errichtung von Fruchtkästen wurde durch eine Theuerung veranlaßt. Die Erhaltung und Ausbildung der landständischen Verfassung, um die sich Ulrich wenig bekümmert hatte, ließ sich Herzog Christoph angelegen sein. Unter ihm entstanden die beständigen „Landtags-Ausschüsse“. Besonders aber lag ihm das Werk der Kirchenverbesserung am Herzen, da die guten Anordnungen seines Vaters durch das Interim wieder vereitelt worden waren. Zu diesem Geschäft berief er Johannes Brenz, machte ihn zum Probst, d. i. zum ersten Geistlichen der Stiftskirche in Stuttgart und bediente sich seines Rathes und seiner Arbeit in allen wichtigen kirchlichen Angelegenheiten. Eine neue „Kirchenordnung“, die Einrichtung der Klosterschulen